

9c. Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO)

Vom 1. November 1997
(Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14)

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.
März 2007 (Nds. GVBl. S. 116)

- Anlagen hier nicht wiedergegeben -

Aufgrund des §§ 55 Abs. 1 des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 5.
August 1997 (Nds. GVBl. S. 379) wird verordnet:

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Wahlorgane (§§ 1-8)

Zweiter Teil: Vorbereitung der Wahl (Zu den §§ 4, 5, 11
und 14 bis 23 NLWG)

1. Abschnitt: Wahlbezirke (Zu § 11 NLWG) (§§ 9-10)
2. Abschnitt: Wählerverzeichnis (Zu den §§ 4 und 5
NLWG) (§§ 11-18)
3. Abschnitt: Wahlscheine (Zu § 4 NLWG) (§§ 19-25)
4. Abschnitt: Wahlvorschläge, Stimmzettel, Briefwahl-
unterlagen (Zu den §§ 14 bis 23 NLWG) (§§ 26-37)
5. Abschnitt: Wahlräume, Wahlbekanntmachung der
Gemeinde (§§ 38-39)

Dritter Teil: Wahlhandlung (Zu den §§ 24 und 26 bis 28
NLWG)

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 40-51)
2. Abschnitt: Besondere Regelungen (§§ 52-57)

Vierter Teil: Feststellung der Wahlergebnisse (Zu den §§
29 bis 36 NLWG) (§§ 58-70)

Fünfter Teil: Neuverrechnung der Abgeordnetensitze
nach § 37 NLWG, Nachrücken von Ersatzpersonen (Zu
den §§ 37 bis 39 und 45 NLWG) (§§ 71-72)

Sechster Teil: Nachwahl, Ersatzwahl, Wiederholungs-
wahl (Zu den §§ 40 bis 44 NLWG) (§§ 73-76)

Siebenter Teil: Schlussvorschriften (§§ 77-87)

1.-6. Teil (*hier nicht wiedergegeben*)

7. Teil: Schlussvorschriften

§§ 77-83 (*hier nicht wiedergegeben*)

Inhalt, 7. Teil §§ 84+86 NLWO 9c

§ 84 Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) ¹Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl
des neuen Landtags vernichtet werden. ²Die
einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind
unverzüglich zu vernichten.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter
kann zulassen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zur
Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen früher
vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes
Wahlprüfungsverfahren oder für die
Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer
Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Ver-
zeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 3 sowie
Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für
Kreiswahl-vorschläge und Landeswahlvorschläge sind
sechs Monate nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht
die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit
Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren
etwas anderes anordnet oder sie für die
Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer
Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 85 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 86 Mitwirkung der Samtgemeinden

¹Die den Gemeinden nach dem Niedersächsischen
Landeswahlgesetz und dieser Verordnung obliegenden
Aufgaben werden für Gemeinden, die einer
Samtgemeinde angehören, von der Samtgemeinde erfüllt.

²Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Die Samtgemeinde soll ihre Tätigkeit unter
Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so
einrichten, dass die Vorbereitung und Durchführung der
Wahl möglichst erleichtert werden.
2. Die Samtgemeinde veröffentlicht ihre die Wahl
betreffenden Bekanntmachungen in allen
Mitgliedsgemeinden in der jeweils ortsüblichen Art.
3. Die Samtgemeinde kann die Auslegung der
Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der
Mitgliedsgemeinden auf den Sitz der Samtgemeinde
beschränken.
4. Die Samtgemeinde kann im Einvernehmen mit der
Mitgliedsgemeinde bestimmen, dass einzelne Aufgaben
von der Mitgliedsgemeinde erfüllt werden. Macht sie
von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat sie es in der
Mitgliedsgemeinde ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter
kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an
besondere Verhältnisse einer Samtgemeinde treffen.

§ 87 (*hier nicht wiedergegeben*)